

Die Kernfrage sei, in welcher Weise die Zusammenfassung am geeignetsten herbeigeführt werden könne, um am sichersten und in vollkommenster Weise dieses Ziel zu erreichen. Nach der Stellung, die die Regierung nach der ganzen Lage und Entwicklung der Verhältnisse in Sachsen im Dekret Nr. 23 eingenommen habe, könne sie die Frage nur dahin beantworten, daß nach Überzeugung der Regierung das Ziel in vollkommener Weise nur dann zu erreichen sei, wenn diese Vereinigung in Staatshand erfolge. Der Staat sei infolge der in ihm vereinigten Machtmittel in der Lage, die Zusammenfassung ohne übermäßige Opfer der Allgemeinheit durchzuführen. Der Minister wies auch bei dieser Gelegenheit auf die Bedeutung der im Besitze des Staates befindlichen umfangreichen Kohlenfelder hin und betrachtete als weiteren großen Vorteil der angestrebten Lösung den Umstand, daß allein die Staatsverwaltung über den widerstreitenden Interessen der mannigfachen Gruppen von Gemeinden und sonstigen Interessen stehen und über alle Wünsche und Bedürfnisse der verschiedenen Landesteile und Berufskreise mit gleicher Unparteilichkeit die Entscheidung treffen könne. Die möglichste Gleichmäßigkeit in der Versorgung aller Landesteile mit elektrischem Strom dürfte ebenfalls nur eine in Staatshand liegende Verwaltung durchführen können.

Es sei richtig, daß die Regierung erst allmählich zu dieser Überzeugung und der entsprechenden Stellungnahme durchgedrungen sei. Sie glaubte zunächst, die nötige Zusammenfassung könne vielleicht und unter Umständen zweckmäßig auch durch einen größeren Verband der Gemeindeverwaltungen erreicht werden, und sie hätte sich daher zu einer Unterstützung dieser Bestrebungen für berechtigt gehalten. Als sie indes nach Bekanntwerden der Planung des Verbandes und nach sehr reiflicher Prüfung aller Verhältnisse zu der bestimmten, sich immer mehr festigenden Überzeugung gekommen sei, einmal, daß der höchste wirtschaftliche Nutzen nur durch die Zusammenfassung der Stromerzeugung im gesamten Lande und sodann, daß diese in der für das Allgemeinwohl nötigen Vollkommenheit weiter nur dann durchzuführen sein werde, wenn der Staat selbst die Sache in die Hand nehme, hätte sie naturgemäß ihre Stellungnahme auf der Grundlage dieser ihrer Überzeugung einrichten und den nun eingeschlagenen Weg beschreiten müssen. Irgend welchen Vorwurf, wie er bisweilen daraus herzuleiten versucht worden sei, könne man der Regierung aus diesem Verfahren in keiner Weise machen. Es sei für jede verantwortliche Regierung eine von selbst gegebene Staatsnotwendigkeit, eine durch unbefangene genaue Prüfung gewonnene Überzeugung mit fester, entschiedener Hand durchzuführen, auch wenn damit ein bisheriger Standpunkt geändert werde. Wollte man ernstlich verlangen, daß die Regierung unter allen Umständen an einer einmal in Aussicht genommenen oder selbst für gewisse Verhältnisse beabsichtigten Stellungnahme festhalten müsse, dann wären damit dem berechtigten Fortschritt die bedenklichsten Hindernisse bereitet.

Ein Gemeindeverband werde selbstverständlich in allererster Linie die Interessen der in ihm vertretenen Gemeinden und dabei wieder vornehmlich die Interessen derjenigen Gemeinden, die in ihm die Mehrheit besitzen, zu fördern bestrebt sein und seinem ganzen Zwecke nach auch bestrebt sein müssen. Es dürfte ausgeschlossen sein, daß ein Gemeindeverband etwa einen Landesteil, der aus eigener Kraft die Gegenleistungen für Stromlieferungen nicht aufbringen könne, den Strom dauernd mit eigenen Opfern liefern werde, nur um diesen Landesteil zu heben. Eine solche dem Unternehmen keinen unmittelbaren Nutzen bringende wirtschaftliche Unterstützung zurückgebliebener Landesteile könne nur von dem Staate selbst übernommen werden, der seinerseits wieder aus der Hebung der beteiligten Bevölkerungskreise und aus der Erhöhung der Steuerkräfte auf eine wenigstens allmählich eintretende Vergütung seiner Opfer rechnen dürfe.